

Satzung

in der Fassung vom 16. Mai 2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Silberbachschule e.V." - nachfolgend Verein genannt - und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen. Ändert sich durch Beschluss der Schulkonferenz und Bestätigung durch das Schulamts der Name der Schule, so wird der Name des Vereins, ohne weitere Satzungsänderung, dem neuen Namen der Schule angepasst.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Taunusstein.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen oder über die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem zu fördernden Zweck zu dienen sowie die Einrichtung und Unterhaltung eines Betreuungsangebots für die Schülerinnen und Schüler der Silberbachschule Wehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann für seine Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder jede juristische Person werden. Jede Familie gilt als ein Mitglied. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand zu einem vom Antragsteller benannten Zeitpunkt. Sie kann durch den Antragsteller zeitlich befristet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds oder dem Erlöschen der juristischen Person
 - b. durch den Ablauf einer zeitlichen Befristung
 - c. durch freiwilligen Austritt
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
 - e. bei jeglicher Zahlungsverpflichtung um mehr als drei Monate nach Fälligkeit.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine anteilige Rückerstattung der Jahresbeiträge bei Austritt vor Ablauf eines Kalenderjahres erfolgt nicht.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. die Satzung oder Beschlüsse des Vereins missachtet.
 - b. durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.
4. Der Beschlussvorschlag ist unwiederrufbar und unantastbar.

§ 5a Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann an natürliche Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag eines oder mehrerer Vereinsmitglieder über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
5. Die Ehrenmitgliedschaft endet unter den in § 5, Abs. 1a, 1c und 1d genannten Bedingungen. Im Falle des Ausschlusses aus dem Verein stehen dem Ehrenmitglied die im § 5, Abs. 3-4 genannten Rechte zu.

§ 6 Beiträge und Spenden

1. Der Vereinsbeitrag wird in seiner Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Darüber hinaus steht es im freien Ermessen des Mitgliedes, einen höheren Betrag zu zahlen, der als Spende gewertet wird.
2. Zu Beginn der Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Folgebeiträge sind zum 01.10. eines jeden Jahres fällig.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. der erweiterte Vorstand
 - c. die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so wird dessen Amt kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied neben dessen eigenem übernommen. Der Vorstand kann auch einem anderen Vereinsmitglied mit dessen Zustimmung das vakante Amt eines Vorstandsmitglieds bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung kommissarisch übertragen. Eine Neuwahl hat spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden
 - c. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
 - d. der Schriftführerin/dem Schriftführer

Die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ein Vorstandsmitglied kann 2 Ämter innehaben.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern des erweiternden Vorstandes zu unterzeichnen ist.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach § 7 Abs. 1 sowie bis zu fünf Beisitzenden, die ebenfalls durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand bei allen ihm obliegenden Aufgaben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Den Kassenprüfern obliegt nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Prüfung der ordnungsgemäßen Buchführung des Schatzmeisters und der rechnerischen Richtigkeit der verbuchten Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht.

5. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse ein. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Erklärung auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden, wobei ein Vereinsmitglied nicht mehr als eine Fremdstimme abgeben darf. Die Berechtigung zur Abgabe einer Fremdstimme ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Bei Wahlen und Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag sind Wahlen geheim und/oder Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung durchzuführen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch seine/n Vorsitzende/n oder seine/n Stellvertreter/in zu unterzeichnen.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Taunusstein mit der Maßgabe zu, es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 der Satzung für gemeinnützige Zwecke der Silberbachschule Wehen oder deren Nachfolger zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung vom 13. November 2013.